

Interessen negiert und dessen Organisationen bekämpft werden.

In den Verfassungsdiskussionen von Weimar waren immer auch die Träger der Novemberrevolution politisch anwesend. Die Arbeiterklasse hatte ihre Kraft gezeigt und die Herrschenden das Fürchten gelehrt. Daß die gesteckten Ziele nicht erreicht werden konnten und die Hegemonie, kaum errungen, an die imperialistische Bourgeoisie übergang, bedeutete nicht Wirkungslosigkeit. Es ist spekulativ, der Frage nachzugehen, welche Auswirkung es auf die Verfassungsberatung gehabt hätte, wenn die junge KPD den Wahlen zur Nationalversammlung nicht ferngeblieben wäre. Ihre Stimme fehlte in den Erörterungen über die Verfassung und die damit zu schaffende Republik. Auf ihrem Gründungsparlament sprach sich die Mehrheit der Delegierten gegen eine Beteiligung der KPD an den Wahlen aus.¹ Die gegenteilige Haltung solcher Persönlichkeiten wie Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg, Käthe Duncker und Fritz Heckert konnte sich erst auf dem II. Parteitag der KPD durchsetzen und zur Korrektur der ursprünglichen fehlerhaften und sektiererischen Haltung führen.¹²

Es charakterisiert sowohl den Wandlungsprozeß im politischen System der Weimarer Republik als auch die Fähigkeit der KPD, sich auf die Erfordernisse neuer Situationen einzustellen und dabei eine konstruktiv-kritische Position zu eigenen Standpunkten zu gewinnen, daß die KPD diese Republik, deren Konstituierung sie zunächst ablehnte, später am entschiedensten gegen ihre imperialistisch-antidemokratischen Feinde verteidigte. In einem widerspruchsvollen Verlauf ihres politischen Reifens wurde sich die KPD der Möglichkeiten bewußt, das Instrumentarium der bürgerlichen Demokratie für die Interessen der Arbeiterklasse zu nutzen. Das gilt vorzugsweise für die Tribüne des Parlaments, für die Strukturen und Mechanismen des Parlamentarismus insgesamt, für die verfassungsmäßig verheißenen Grundrechte und -freiheiten der Bürger.

In diesem Vorgang des Reifens und Wandels hat die KPD verarbeiten müssen, daß ihre Erwartung eines weltrevolutionären Umbruchs sich in absehbarer Zeit nicht erfüllen würde, daß nun nicht Abstinenz zur bürgerlichen Demokratie, sondern Positionsbestimmung und Handlungskonzeption innerhalb eines für geraume Zeit gegebenen gesellschaftlichen und staatlichen Status quo geboten sind. Die in der KPD vereinigten revolutionären Kräfte besaßen verständlicherweise nur geringe Erfahrungen im Umgang mit bürgerlich-demokratischen Gestaltungsmitteln und -formen: Unter der Bismarckschen Verfassung hatte das Kaiserreich nur ein karges Operationsfeld dafür geboten. Beachtlich war wohl auch, daß es der revolutionären Linken schwerer als den reformistischen Kräften innerhalb der Arbeiterbewegung fiel, einen positiven Zugang zum bürgerlichen Demokratismus und Parlamentarismus zu finden, zumal jene ihre Ziele nicht in einem verbesserungswürdigen Kapitalismus erfüllt sehen konnte.

Die Weimarer Verfassung belegte sowohl, wie weit die bourgeoisen Kräfte zu gehen in der Lage waren, als auch das gesellschaftlich lebendige Nachwirken und Fortwirken der Revolution. Deren Einfluß zeigt sich an vielen Verfassungssätzen. Das gilt nicht nur für die Aufnahme des Rätegedankens in Art. 165³ 4 5, für eine Reihe von Grundrechtsregelungen, die ohne die vorausgegangen proletarischen Klassenforderungen und -kämpfe keine Regelungschance gehabt hätten, sondern auch für den ersten Hauptteil der Verfassung, in dem Aufbau und Aufgaben des Reiches umrissen sind. Die republikanische Struktur beispielsweise, die an die Stelle des monarchischen Staatsprinzips gesetzt werden konnte, ist nicht der Entschließung von Weimar zuzuschreiben. Die Throne waren bereits unter dem Ansturm der Revolution gestürzt worden. Der große Fortschritt von einer noch weitgehend feudal geprägten föderativen Struktur des Reiches zur bürgerlichen Republik mit stark unitarischem Profil ist weit mehr den Kämpfen des November 1918 als den Weimarer Debatten von 1919 zu danken.

So stellt sich die Weimarer Verfassung als ein Ausdruck des Klassenkräfteverhältnisses dar, das sich im Ergebnis der Novemberrevolution herausgebildet hat. Das bestätigt die

Marxsche These vom Wesen der Verfassung.¹ Im Grunde ist damit lediglich etwas gesagt, was für alle Verfassungen zutrifft, die in einem Wechselwirkungsverhältnis politischer Kräfte geboren wurden. Dennoch gibt es Anlaß, hier darauf hinzuweisen. Nicht selten ist nämlich die Reichsverfassung von 1919 ausschließlich als Dokument des Sieges der Konterrevolution bewertet worden, was mit einem entsprechend vereinfachten Urteil über die Novemberrevolution korrespondiert. Das aber würde den Blick für das Ergebnis der Kämpfe jener trüben, die für eine weiterreichende Umgestaltung Deutschlands stritten, ihr Ziel jedoch damals nicht zu erreichen vermochten.

Widerspiegelung des Klassenwesens in der ersten Sowjetverfassung und in der Weimarer Verfassung

Die demokratischste Verfassung der Welt war die von Weimar nicht. Ein Urteil dieser Dimension muß sich am Charakter der Epoche bewähren. Der Übergang vom Kapitalismus zum Sozialismus war auf dem Territorium Rußlands mit der Oktoberrevolution eingeleitet worden. Dort hatte die proletarische Revolution zwar noch keine sozialistische Gesellschaft, wohl aber die politische Macht derer begründet, die auch die ökonomischen Verhältnisse zu sozialistischen umgestalten und damit die Ausbeutung überwinden würden. Bei aller Spezifik der deutschen Revolution von 1918 im Vergleich zur russischen von 1917 ist davon auszugehen, daß die Novemberrevolution die Alternative eines Um- und Aufbruchs zum Sozialismus in Deutschland einschloß. Karl Liebknechts vom Balkon des Berliner Schlosses proklamierte „Freie Sozialistische Republik Deutschland“⁵ zeigt, von welchen Zielen sich die entschiedensten Revolutionäre leiten ließen.

Die eine neue Gesellschaftsformation eröffnende Oktoberrevolution äußerte ihr Konzept für Gesellschaft, Staat und Mensch in komplexer juristischer Form erstmals in der Deklaration der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes und der Verfassung der RSFSR vom 10. Juli 1918.⁶ Nicht das Detail ihrer Regelungen, wohl aber das klassenmäßige Prinzip und das Ziel ihrer Normen — die Befreiung der Persönlichkeit durch Überwindung von Ausbeutung in jeglicher Form — machten diese Verfassung zur demokratischsten ihrer Zeit.

Es sind gewiß nicht in erster Linie die Formulierungen, an denen sich Charakter, Inhalt und Funktionen einer Verfassung nachweisen lassen, dennoch aber machen sie deren historischen Standort zumeist gut sichtbar. Einige Beispiele mögen das belegen. „

Zum Charakter und zu den Zielen der politischen Macht nahm der junge Sowjetstaat in seiner ersten Verfassung offen, historisch konkret und wissenschaftlich begründet Stellung. Daß die Sowjets der Arbeiter-, Soldaten- und Bauern-Deputierten alle gesamtstaatliche und örtliche Macht

1 Vgl. Protokoll des Gründungsparteitages der Kommunistischen Partei Deutschlands (30. Dezember 1918 — 1. Januar 1919), 2. Aull., Berlin 1985, S. 43-47, 105-146.

2 Vgl. „Leitsätze über den Parlamentarismus“ (Oktober 1919), in: Dokumente und Materialien zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Bd. VII, 1. Halbband, Berlin 1966, S. 134-136.

3 Nach Art. 165 Abs. 2 der Verfassung sollten die Arbeiter und Angestellten „zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiter-räten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiter-räten und in einem Reichsarbeiter-rat“ erhalten. Tatsächlich ging aber dem Rätegedanken in seiner verfassungsmäßigen Ausgestaltung jeder revolutionäre Inhalt verloren. Seine völlige „Entschärfung“ wurde insbesondere durch die Beschworung eines angeblich bolschewistischen Rechtsnihilismus erreicht. Art. 165 war systemkonform ausgestaltet und hatte keine erwähnenswerten Folgen.

Ein prominenter Kommentator der Weimarer Verfassung, G.-Anschütz, bemerkte zutreffend, daß das Rätssystem der Verfassung mit dem „des russischen und deutschen Kommunismus“ „nur den Namen gemeinsam“ habe (G. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs, Berlin 1930, S. 641).

Ein bezeichnendes Licht auf bestimmte Motive für die Aufnahme des Rätegedankens in die Weimarer Verfassung wirft die Äußerung von W. Keil (Erlebnisse eines Sozialdemokraten, Bd. 2, Stuttgart 1948, S. 122): „Vorübergehend mußten der Räteidee Zugeständnisse gemacht werden. Das war das beste Mittel, einer Räte-diktatur vorzubeugen.“

4 Vgl. Marx/Engels, Werke, Bd. 7, Berlin 1960, S. 41; W. I. Lenin, Werke, Bd. 15, Berlin 1962, S. 334 f.

5 Vgl. K. Liebknecht, Gesammelte Reden und Schriften, Bd. IX, Berlin 1971, S. 595.

6 Vgl. UdSSR - Staat, Demokratie, Leitung (Dokumente), Berlin 1975, S. 75 ff., 80 ff.